

**Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Meyer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

und

**Antwort**

**des Thüringer Finanzministeriums**

**Überprüfung von Standards bei der Besoldung von Abteilungsleitern und stellvertretenden Abteilungsleitern oberster Landesbehörden**

Die **Kleine Anfrage 1561** vom 8. Juni 2011 hat folgenden Wortlaut:

Ein Vergleich der Stellenpläne in den Haushaltsplänen anderer Bundesländer mit denen Thüringens kommt zu dem Ergebnis, dass in mit Thüringen vergleichbaren Ländern wie Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein Abteilungsleiter in obersten Landesbehörden in der Regel nach B 5, deren Stellvertreter nach B 2 besoldet werden. Thüringen bewegt sich mit der Praxis der Einstufung der Besoldung von Abteilungsleitern und stellvertretenden Abteilungsleitern in der Regel mit B 5/B 6 bzw. B 3 auf dem Niveau von beispielsweise Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung - etwa im Rahmen der Prüfaufträge der Haushaltsstrukturkommission - geprüft, ob die bisherige Einstufung von Abteilungsleitern und deren Stellvertretern in obersten Landesbehörden beibehalten oder abgesenkt werden sollte? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum ist diese Prüfung nicht durchgeführt worden?
2. Hätte eine Absenkung der Grundgehaltssätze infolge einer Besoldung von Abteilungsleitern oberster Landesbehörden nach der Besoldungsgruppe B 5 und von stellvertretenden Abteilungsleitern oberster Landesbehörden nach der Besoldungsgruppe B 2 nach Auffassung der Landesregierung Einfluss auf die fachliche Qualifikation von Bewerbern für entsprechend nachzubesetzende Stellen? Wenn ja, welchen?

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Juli 2011 (Eingang: 27. Juli 2011) wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Im Rahmen der Haushaltsstrukturkommission wurde kein entsprechender Prüfauftrag behandelt. Ein entsprechender Vorschlag wurde nicht unterbreitet.

Zu 2.:

Die Beantwortung dieser hypothetischen Frage ist nicht möglich, da keine Erfahrungen bezüglich der Einflussnahme einer Absenkung der Grundgehaltssätze der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter auf die fachliche Qualifikation von Bewerbern vorliegen. Tendenziell könnte die Höhe der in Aussicht stehenden Besoldung aber Einfluss auf die Rekrutierungsmöglichkeit fachlich qualifizierter Bewerber haben.

Dr. Voß  
Minister